

**19. Wahlperiode**

## **Schriftliche Anfrage**

**des Abgeordneten Tommy Tabor (AfD)**

vom 11. Juni 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 11. Juni 2024)

zum Thema:

**Spandau: Ausreichende Anzahl von Sozialarbeitern in der Flüchtlingshilfe?**

und **Antwort** vom 26. Juni 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 27. Juni 2024)

Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung,  
Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung

Herrn Abgeordneten Tommy Tabor (AfD)

über  
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/19408

vom 11. Juni 2024

über Spandau: Ausreichende Anzahl von Sozialarbeitern in der Flüchtlingshilfe?

---

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie viele Sozialarbeiter sind in welchen Spandauer Aufnahmeeinrichtungen eingesetzt? (Bitte nach Unterkunft, Anzahl, Monatsstunden/Sozialarbeiter, konkrete Aufgaben eines jeden Einzelnen, Lohn, Anstellungsverhältnis auflisten.)

Zu 1.: Im Bezirk Spandau befindet sich eine Aufnahmeeinrichtung (AE) des Landesamtes für Flüchtlingsangelegenheiten (LAF). Entsprechend der vertraglichen Vereinbarung zum Personalschlüssel werden in der AE im Askanerring 2,75 VZÄ für Soziale Arbeit vom Betreibenden eingesetzt. Die Wochenarbeitszeit für eine Vollzeitstelle beträgt 39 Stunden.

Die Aufgaben beinhalten gemäß der Leistungs- und Qualitätsbeschreibung für Aufnahmeeinrichtungen des LAF, die Vertragsbestandteil des Betreiberungsvertrages ist, nachfolgend genannte Leistungen:

- Unterbringung von Asylbegehrenden, die nach Berlin verteilt wurden;
- Beratung, Information und Betreuung der untergebrachten Personen;
- Hilfestellung hinsichtlich des gemeinschaftlichen Lebens in der Unterkunft und der Integration im Sozialraum;
- Organisation und Durchführung von Veranstaltungen zur Freizeitgestaltung;
- Unterstützung der untergebrachten Personen bei der Konfliktbewältigung.

Da die Sozialarbeitenden in den Unterkünften Angestellte der jeweiligen Betreibenden der Unterkunft sind, kann zu einzelnen Beschäftigungsverhältnissen keine Aussage getroffen werden. Die konkrete Entgeltgestaltung und Aufgabenteilung obliegt der Verantwortung des Trägers bzw. der Einrichtungsleitungen. Das LAF hat keine Einsicht in die vertraglichen Vereinbarungen zwischen Betreibenden und ihren Mitarbeitenden.

Die Frage zu den Kosten der eingesetzten Sozialarbeitenden wird in der Antwort zu Frage 2 beantwortet.

2. Wie viele Sozialarbeiter sind in welchen Spandauer Gemeinschaftsunterkünften eingesetzt? (Bitte nach Unterkunft, Anzahl, Monatsstunden/Sozialarbeiter, konkrete Aufgaben eines jeden Einzelnen, Lohn, Anstellungsverhältnis auflisten.)

Zu 2.: Die Gemeinschaftsunterkünfte (GU) des LAF im Bezirk Spandau werden nachfolgend tabellarisch mit dem jeweiligen Einsatz von Sozialarbeitenden laut Betreibendenvertrag aufgeführt. Die Wochenarbeitszeit für eine Vollzeitstelle beträgt 39 Stunden.

| Gemeinschaftsunterkunft | Vollzeitäquivalente (VZÄ)<br>Soziale Arbeit |
|-------------------------|---|
| GU Am Oberhafen         | 0,98 VZÄ                                    |
| GU Freiheit             | 1,00 VZÄ                                    |
| GU Freudstraße          | 1,28 VZÄ                                    |
| GU Pichelswerderstraße  | 3,5 VZÄ                                     |
| GU Rauchstraße          | 1,03 VZÄ                                    |
| GU Spandauer Straße     | 1,47 VZÄ                                    |

Die Aufgaben beinhalten gemäß der Leistungs- und Qualitätsbeschreibung für Gemeinschaftsunterkünfte (GU 2) des LAF, die Vertragsbestandteil des Betreibendenvertrages ist, nachfolgend genannte Leistungen:

- Unterbringung von Asylbegehrenden und Geflüchteten, die nach Berlin verteilt wurden;
- Beratung, Information und Betreuung der untergebrachten Personen;
- Hilfestellung hinsichtlich des gemeinschaftlichen Lebens in der Unterkunft und der Integration im Sozialraum;
- Organisation und Durchführung von Veranstaltungen zur Freizeitgestaltung;
- Unterstützung der untergebrachten Personen bei der Konfliktbewältigung.

Da die Sozialarbeitenden in den Unterkünften Angestellte der jeweiligen Betreibenden der Unterkunft sind, kann zu einzelnen Beschäftigungsverhältnissen keine Aussage getroffen werden. Die konkrete Entgeltgestaltung und Aufgabenteilung obliegt der Verantwortung des

Trägers bzw. der Einrichtungsleitungen. Das LAF hat keine Einsicht in die vertraglichen Vereinbarungen zwischen Betreibenden und ihren Mitarbeitenden.

Die Beantwortung der Fragestellung zu den Kosten des Einsatzes der Sozialarbeitenden in den jeweiligen Spandauer Unterkünften des LAF erfolgt in der Anlage 1 zu dieser Schriftlichen Anfrage.

Bei der Anlage zu dieser Anfrage handelt es sich um eine **Verschlussache nur für den Dienstgebrauch**. Die Antwort auf die Schriftliche Anfrage ist ohne die Anlagen nicht als Verschlussache zu behandeln.

Die in der Anlage getätigten Angaben zur Höhe der Kosten des Einsatzes der Sozialarbeitenden in Verbindung mit der Benennung der Anzahl der für diesen Zweck eingesetzten VZÄ je Unterkunft in Spandau sind als Verschlussache nur für den Dienstgebrauch einzustufen, weil ihre Veröffentlichung und eine Kenntnisnahme durch Unbefugte für die Interessen des Landes Berlin nachteilig sein kann.

Das Fragerecht und die Antwortpflicht gemäß § 45 Absatz 1 Verfassung von Berlin (VvB) unterliegen Grenzen, die durch das Bundesverfassungsgericht und den Verfassungsgerichtshof des Landes Berlin näher konkretisiert worden sind. Die Anlage, in der Angaben zu Lohnkosten von Dienstleistenden erfolgen, ist als Verschlussache nur für den Dienstgebrauch i. S. d. § 5 Nummer 4 der Anlage 6 zur GO Abgh und § 45 Absatz 4 der GGO I i. V. m. der Verschlussachenanordnung (VSA) einzustufen. Es besteht ein öffentliches Interesse an der Geheimhaltung gemäß § 5 Nummer 4 der Anlage 6 zur GO Abgh und § 45 Absatz 4 der GGO I i. V. m. der VSA, da die Kenntnisnahme durch Unbefugte für das Interesse des Landes Berlin nachteilig sein kann. Die vereinbarten Kosten je VZÄ und Unterkunft würden bekannt und somit würden Verhandlungsspielräume des Landes Berlin bei künftigen Vergabeverfahren oder Verhandlungen am Markt eingeschränkt. Eine solche Darlegung des Rahmens in dessen Grenzen bestimmte Geschäfte abgewickelt oder Preise verhandelt werden, könnten somit für künftige Geschäfte zu Lasten des Landes ausgenutzt werden und den wirtschaftlichen Spielraum nachteilig einschränken.

Im Rahmen der Abwägung beiderseitiger Interessen nach dem Grundsatz der praktischen Konkordanz, bei der Entscheidung der Frage über die Veröffentlichung dieser Daten, wird durch Angaben der erfragten Daten in der Anlage als Verschlussache eine alternative Form der Beantwortung gewählt, die das Informationsinteresse des Abgeordnetenhauses unter Wahrung des Grundrechtsschutzes auf verhältnismäßige Weise befriedigt.

Ohne das Gewicht des so ausgestalteten Fragerechts zu verkennen, ermöglicht die Nichtveröffentlichung dem Abgeordneten seine Kontrollrechte weitergehend wahrzunehmen.

Berlin, den 26. Juni 2024

In Vertretung

Aziz B o z k u r t

Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung,  
Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung